

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund des Art. 3 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rain folgende

### **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

#### **§ 1 Steuertatbestand**

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Zum Zweck der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), in der Fassung vom 01.11.2022, wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American-Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa-Inu

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| • Alano             | • Mastiff                               |
| • American Bulldog  | • Mastin Espanol                        |
| • Bullmastiff       | • Mastino Napoletano                    |
| • Bullterrier       | • Perro de Presa Canario (Dogo Canario) |
| • Cane Corso        | • Perro de Presa Mallorquin             |
| • Dog Argentino     | • Rottweiler                            |
| • Dogue de Bordeaux | • Fila Brasileiro                       |

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

## **§ 3 Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt

1. für jeden Hund 60,00 Euro jährlich, (bisher 50,00 €)
2. für jeden Kampfhund 500,00 Euro jährlich, (bisher 300,00 €)
3. für Kampfhunde mit Negativzeugnis 240,00 Euro jährlich. (neu)

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 25 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 7 Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Überwachung und Sicherung der Steuer**

- (1) Die Stadt Rain ist berechtigt, die in der Anmeldung zur Hundesteuer gemachten Angaben zu prüfen, insbesondere für das Besteuerungsverfahren notwendige Belege ein- bzw. anzufordern und gemäß § 93 AO sowohl Halter als auch Beteiligte zu befragen und anzuhören.
- (2) Die Stadt Rain ist berechtigt, bei Verdacht oder bekanntwerden einer nicht gemeldeten Hundehaltung eine Anhörung nach § 93 AO durchzuführen und eine Anmeldung zur Hundesteuer einzufordern.
- (3) Die Stadt Rain ist berechtigt, die korrekte Besteuerung eines Hundes durch eine Kontrolle der Hundesteuermarke bei allen Hunden auf öffentlichen Flächen (Straße, Wegen, Plätze, Öffentliche Gebäude, etc.) selbst zu prüfen oder diese prüfen zu lassen.
- (4) Die Stadt Rain kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Rain übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 12 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei der Hundebestandsaufnahme.

## **§ 13 Bußgelder**

- (1) Nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist und den Art. 14 bis 17 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, können für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- und Mitführungspflichten nachfolgende Bußgelder verhängt werden:

- a) Verspätete Anmeldung bzw. Nichtanmeldung: 10,00 Euro je Monat der Verspätung, mindestens jedoch 50,00 Euro
- b) Verspätete Mitteilung oder Nichtmitteilung, dass ein Hund als Kampfhund nach § 1 Abs. 2 gelistet ist (inkl. Meldung keiner oder einer falschen Hunderasse): 55,00 Euro je Monat der Verspätung
- c) Hundemarke nicht angebracht: 20,00 Euro
- d) Falsche Auskunftserteilung durch Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder Hundehalter: 50,00 Euro

(2) In den Fällen Abs. a), b) und d) kann von der Erhebung eines Bußgeldes abgesehen werden, wenn die Meldung nicht mehr als drei Monate verspätet ist und ohne Aufforderung durch die Stadt eingeht.

(3) In den Fällen der Meldung einer falschen Hunderasse bei einem nach § 1 Abs. 2 als Kampfhund zu versteuerndem Hund werden die Bußgelder nach Abs. 1 b) und d) gemeinsam erhoben.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Rain, 20.10.2023



Karl Rehm  
1. Bürgermeister

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 27.10.2023 bekannt gemacht.